



## Bekanntmachung

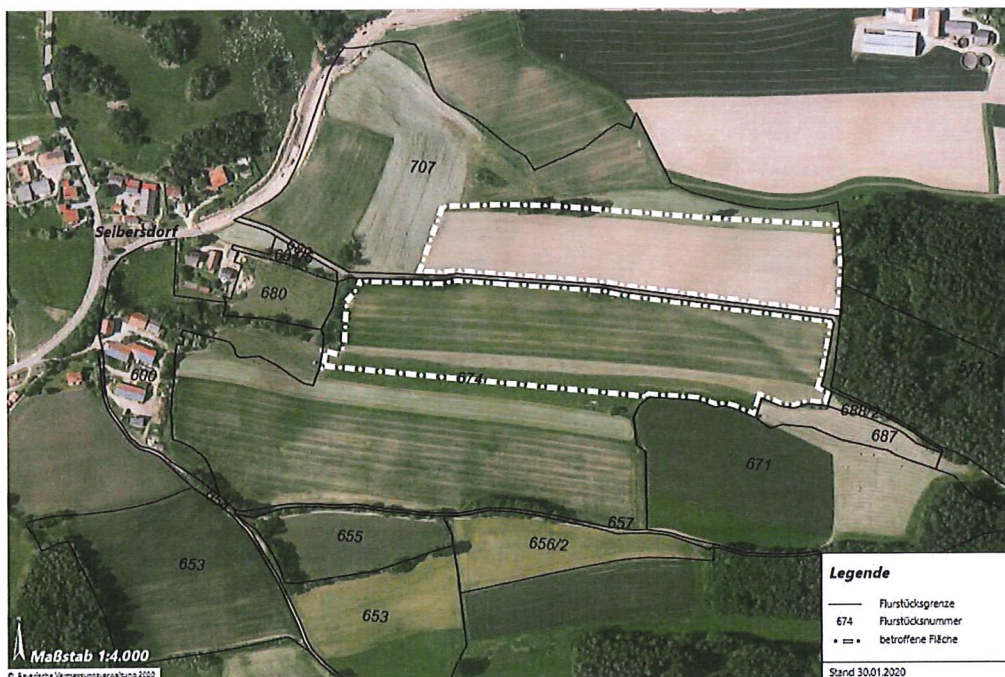
### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bernhardswald zur Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets „Photovoltaik“

#### Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Der Rat der Gemeinde Bernhardswald hat in der öffentlichen Sitzung am 13.04.2022 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Mit Bescheid vom 28.07.2022 (Az.: S41-4.4. Änderung FNPI Bernhardswald-Me) hat das Landratsamt Regensburg die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bernhardswald zur Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets „Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 10 ha und liegt östlich von Seibersdorf. Er umfasst die Flurstücke 674 (TF) und 707 (TF) der Gemarkung Pettenreuth. Die Lage und der Flächenumfang sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



#### Lageplan des Änderungsbereiches

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden,

und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde (Rathausplatz 1, Zimmer 08, 91370 Bernhardswald) während der Öffnungszeiten

Montag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr  
Dienstag ganztägig geschlossen  
Mittwoch 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden ergänzend auf der Homepage der Gemeinde unter (<https://www.bernhardswald.de/gemeinde-rathaus/aktuelles/neuigkeiten/>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bernhardswald geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bernhardswald 22.08.2022

  
Florian Obermeier  
Erster Bürgermeister



Amtlich bekanntgemacht durch Aushang an die Amtstafel in

angeheftet am: 23.08.2022

abgenommen am: \_\_\_\_\_

Unterschrift